

An alle monetären Finanzinstitute
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen-Finanzgruppe und der
Kreditgenossenschaften

Zentrale
S 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2478

zentrale@bundesbank.de
www.bundesbank.de

14. Dezember 2006

Rundschreiben Nr. 45/2006

Monatliche Bilanzstatistik, Auslandsstatus der Banken (MFIs), Kundensystematik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die folgenden Mitteilungen zu beachten:

1. Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zu Grunde liegen (HV12/179)

In dieser Position sind lediglich die Bestände aus Verbriefungstransaktionen zu melden, bei denen die Forderungen im Rahmen eines tatsächlichen Verkaufs („true sale“) endgültig aus den Bankbilanzen heraus verbrieft werden. Der Begriff der ABS ist dabei weit auszulegen, so dass auch der Bereich der „Asset Backed Commercial Paper (ABCP)“ betroffen ist.

Gelegentlich bestehen Zweifel, ob in dieser Position auch synthetische Verbriefungstransaktionen zu melden sind. Daran ist aber nicht gedacht. Bei derartigen Transaktionen werden lediglich die aus den zugrunde liegenden Forderungen (Assets) erwachsenen Kreditrisiken (zumeist über eine Art Garantie in Form eines Credit Default Swaps (CDS) oder eines ähnlichen Konstrukts) an den Markt abgegeben, während die eigentlichen Forderungen weiterhin in der betreffenden Bankbilanz ausgewiesen werden.

In der Sonderveröffentlichung 1 Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik wird die Erläuterung zur Position HV12/179 deswegen folgendermaßen ergänzt:

„In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (**einschließlich des Teilsegmentes der „Asset Backed Commercial Paper“ (ABCP)**) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Service Agent“ verwaltet werden, *und zwar unabhängig davon, ob die meldende oder eine andere inländische Bank der Forderungsverkäufer („Originator“) ist. Es fließen ausschließlich*

Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf („True Sale“) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

2. Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank (HV11/051)

Wie Ihnen mit Rundschreiben Nr. 12/2006 vom 5. April 2006 mitgeteilt wurde, verlieren Handelswechsel mit dem Ablauf des Jahres 2006 ihre Notenbankfähigkeit. Wir gehen davon aus, dass ab dem Meldetermin Januar 2007 die Position „Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank“ (HV11/051) keinen Bestand aufweisen wird. Da sich die Gliederung des Hauptvordrucks an der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute orientiert, bleibt die Position HV11/051 aber bis auf Weiteres bestehen.

3. Abgabe von Zurechnungserklärungen

Wir bitten alle zu bankstatistischen Erhebungen meldepflichtigen Banken (MFIs), die ihre Meldungen unter Zwischenschaltung einer Rechenzentrale (RZ) und/oder eines sonstigen Dienstleisters (DL)¹ elektronisch bei der Bundesbank² einreichen, zu überprüfen, ob sie für jeden Dienstleister³ bereits eine „Zurechnungserklärung“ gegenüber der Bundesbank abgegeben haben (siehe <http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/xml/zurechnungserklaerung.pdf>). Durch diese Erklärung erkennt die jeweilige Bank (MFI) alle durch den Dienstleister eingereichten Meldungen als für sich verbindlich an.

Sollten bisher noch keine entsprechenden Unterlagen bei der Bundesbank vorgelegt worden sein, so bitten wir die betroffenen Banken (MFIs), eine solche Erklärung für jeden Dienstleister **bis spätestens 10. Januar 2007** an die „Deutsche Bundesbank - Zentrale, Abteilung Bankenstatistik S 1, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt“, oder per Fax an 069 9566-2969 zu richten. Im Einzelfall können meldepflichtige Institute via E-Mail an die Adresse Statistik-S1@bundesbank.de erfragen, ob entsprechende Dokumente bei der Bundesbank vorliegen.

4. Beitritt Sloweniens zur Europäischen Währungsunion

Der Rat der Europäischen Union hat am 11. Juli 2006 entschieden, dass Slowenien am 1. Januar 2007 dem Euro-Währungsgebiet beitreten und die Einheitswährung einführen wird. Wir bitten Sie, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um ab dem Meldemonat

¹ nachfolgend werden RZ und DL als „Dienstleister“ bezeichnet

² über das ExtraNet

³ Sollte also z. B. eine Sparkasse bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik, Kreditnehmerstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) prinzipiell über eine Rechenzentrale, Meldungen zur Depotstatistik aber über einen anderen Dienstleister einreichen, so ist die Abgabe von zwei separaten Zurechnungserklärungen erforderlich.

Januar 2007 die statistischen Meldungen unter Berücksichtigung der neuen geographischen Abgrenzung des Euro-Währungsgebiets einreichen zu können. Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

- a) Ab Januar 2007 zählt der Slowenische Tolar nicht mehr zu den Fremdwährungen („Nicht-Euro-Währungen“), sondern gilt als „Inlandswährung“; der unwiderrufliche Umrechnungskurs wurde auf 239,640 Slowenische Tolar je Euro festgelegt.
- b) Der Beitritt Sloweniens zum Euro-Währungsgebiet findet zwangsläufig seinen Niederschlag in der **monatlichen Bilanzstatistik** und im **Auslandsstatus** im Hinblick darauf, dass Slowenien ab Januar 2007 zu den Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion zählt.
- c) Konkret werden auf Grund der geänderten geografischen Zuordnung Sloweniens Umbuchungen bei allen Positionen notwendig, in denen die Unterscheidung zwischen Inlands- und Fremdwährung bzw. die sektorale Abgrenzung nach EWU-Mitgliedstaaten und übrigen Ausland angesprochen sind. Das sind
 - **in der monatlichen Bilanzstatistik**
 - Hauptvordruck: HV12/011
 - Anlage E 2: Zeilen 131 bis 135 jeweils in beiden Tabellenteilen
 - Anlage H: Zeilen 120 bis 123, 130 bis 133, 150 bis 152, 160 bis 162 sowie Zeile 172
 - Ergänzungsmeldungen (B 3, C 3, C 4 und E 3): jeweils alle Zeilen
 - **im Auslandsstatus**
 - Vordruck Auslandsaktiva R 11/010
 - Anlage FW: alle Zeilen
- d) Hinsichtlich der sektoralen Zuordnung slowenischer Geschäftspartner wird auf die Liste der monetären Finanzinstitute⁴ bzw. auf das Money and Banking Statistics Sector Manual⁵ der EZB verwiesen.

5. Sonderangaben zum Jahresende Auslandsstatus der Banken

In den Meldungen zum Auslandsstatus der Banken waren bislang regelmäßig per Ende Dezember Angaben über die **Marktwerte der Wertpapiere** (Positionen 204 und 205 des Auslandsstatus-Vordrucks) einzusetzen. Diese Angaben werden im Auslandsstatus nicht mehr benötigt, daher kann ab Dezember 2006 der Ausweis in den Positionen 204 und 205 **entfallen**.

⁴ <http://www.ecb.int/stats/money/mfi/list/html/index.en.html>

⁵ <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mbssmen.pdf>

6. Kundensystematik: Informationen zur „Operation 2007“

Unter dem Begriff „Operation 2007“ ist in den vergangenen zwei Jahren eine grundlegende Revision der internationalen und europäischen Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation erfolgt mit der Zielsetzung, einerseits die wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen der letzten Jahre in eine neue Klassifikation einfließen zu lassen; andererseits sollte eine Angleichung der europäischen NACE und der nordamerikanischen NAICS die Vergleichbarkeit statistischer Daten dieser beiden Wirtschaftsräume verbessern. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes sind die Arbeiten an der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 abgeschlossen, so dass mit einer Veröffentlichung der Verordnung Ende 2006/Anfang 2007 im Amtsblatt der EU zu rechnen ist. Die wesentlichen Änderungen umfassen eine stärkere Aufgliederung der Dienstleistungen sowie der Ausweis des sogenannten Hilfgewerbes (Reparatur, Instandhaltung) in eigenen Branchenschlüsseln. Zeitgleich mit der NACE Rev. 2 ist vom Statistischen Bundesamt die nationale „Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2008“ erstellt worden. Die neue Klassifikation ist ab 2008 anzuwenden. Für die Meldungen zur Bankenstatistik ergeben sich keine Änderungen; die durch die Revision neu geschaffenen Branchen und Umgruppierungen werden durch die entsprechenden Umsteigeschlüssel den bestehenden Vordruckpositionen zugewiesen. Sobald vom Statistischen Bundesamt die endgültigen Unterlagen zur neuen Klassifikation vorliegen und die neuen Definitionen und Abgrenzungen in die Kundensystematik der Deutschen Bundesbank eingearbeitet worden sind, wird eine möglichst zeitnahe Information erfolgen.

7. Änderungen im Länder- und Währungsverzeichnis

Der Länderschlüssel **094 - CS - Serbien und Montenegro** wird wegen der Aufteilung des Landes in die beiden Teilrepubliken abgelöst. Die neuen Länderschlüssel lauten **097 - ME für Montenegro** und **099 - RS für Serbien einschl. Kosovo**.

Im Währungsverzeichnis wird die Währung **094 - CSD - Serbischer Dinar** ersetzt durch **099 - RSD - Serbischer Dinar**. Montenegro hat keine eigene Währung, dort ist der Euro im Umlauf.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Tschet



Beglaubigt:
Berck
Tarifbeschäftigte